



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2016/1457

Der Oberbürgermeister

II/30-ru

Dezernat/Fachbereich/AZ

15.12.16

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Rat der Stadt Leverkusen	19.12.2016	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG)
- Erdgasparallelleitung Waldsiedlung

Beschlussentwurf:

1. Der Rat nimmt den Sachstand im Verhandlungsverfahren
 - mit der Bezirksregierung Köln als Planfeststellungsbehörde,
 - mit der Open Grid Europe (OGE), Essen, als Vorhabenträgerin,
 - mit der NETG, Haan, als Betreiberin der geplanten Erdgasleitung zur Kenntnis.
2. Der Rat beauftragt auf der Basis dieses Sachstandes die Verwaltung, die Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss vom 30.10.2013 zurückzunehmen.

gezeichnet:
Richrath

Schnellübersicht über die finanziellen bzw. bilanziellen Auswirkungen, die beabsichtigte Bürgerbeteiligung und die Nachhaltigkeit der Vorlage

Ansprechpartner/in / Fachbereich / Telefon: Capitain, Daniel; FB 01; 88 09

(Kurzbeschreibung der Maßnahme, Angaben zu § 82 GO NRW bzw. zur Einhaltung der für das betreffende Jahr geltenden Haushaltsverfügung.)

Weiteres Vorgehen bzgl. der Erdgasparallelleitung Waldsiedlung.

A) Etatisiert unter Finanzstelle(n) / Produkt(e)/ Produktgruppe(n):

(Etatisierung im laufenden Haushalt und mittelfristiger Finanzplanung)

Die Mittel sind im FB 61 etatisiert.

B) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren:

(z. B. Anschaffungskosten/Herstellungskosten, Personalkosten, Abschreibungen, Zinsen, Sachkosten)

Einsparung der im Haushalt bereitgestellten Finanzmittel i. H. v. 100.000 Euro.

C) Veränderungen in städtischer Bilanz bzw. Ergebnisrechnung / Fertigung von Veränderungsmittelungen:

(Veränderungsmittelungen/Kontierungen sind erforderlich, wenn Veränderungen im Vermögen und/oder Bilanz/Ergebnispositionen eintreten/eingetreten sind oder Sonderposten gebildet werden müssen.)

kontierungsverantwortliche Organisationseinheit(en) und Ansprechpartner/in:

D) Besonderheiten (ggf. unter Hinweis auf die Begründung zur Vorlage):

(z. B.: Inanspruchnahme aus Rückstellungen, Refinanzierung über Gebühren, unsichere Zuschusssituation, Genehmigung der Aufsicht, Überschreitung der Haushaltsansätze, steuerliche Auswirkungen, Anlagen im Bau, Auswirkungen auf den Gesamtabschluss.)

E) Beabsichtigte Bürgerbeteiligung (vgl. Vorlage Nr. 2014/0111):

Weitergehende Bürgerbeteiligung erforderlich	Stufe 1 Information	Stufe 2 Konsultation	Stufe 3 Kooperation
[nein]	[nein]	[nein]	[nein]
Beschreibung und Begründung des Verfahrens: (u.a. Art, Zeitrahmen, Zielgruppe und Kosten des Bürgerbeteiligungsverfahrens)			

F) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
[nein]	[nein]	[nein]	[nein]

Begründung:

Zu 1.:

Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am 26.09.2016 zur Vorlage Nr. 2016/1222 einstimmig den nachfolgenden Beschluss gefasst:

- „1. Der Rat nimmt den Sachstand im Verhandlungsverfahren
 - mit der Bezirksregierung Köln als Planfeststellungsbehörde,
 - mit der Open Grid Europe (OGE), Essen, als Vorhabenträgerin,
 - mit der NETG, Haan, als Betreiberin der geplanten Erdgasleitung zur Kenntnis.
2. Der Rat beauftragt auf der Basis dieses Sachstandes die Verwaltung, von der Nordrheinischen Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG) die Einreichung eines Planänderungsantrages bei der Bezirksregierung Köln einzufordern.

Die Verwaltung wird ferner beauftragt, unverzüglich Verhandlungen mit der Bezirksregierung Köln mit dem Ziel aufzunehmen, die Voraussetzungen für ein erfolgreiches Planänderungsverfahren zu schaffen und eine alternative Trassenführung der Erdgasparallelleitung abseits der GGS Waldschule und der Wohnbebauung in der Waldsiedlung zu erreichen.

Hierbei sollen insbesondere der Abstand zu den Wohngebieten und öffentlichen Einrichtungen (GGG Waldschule) und das "Schutzgut Mensch" mindestens gleichwertig zu den Belangen des Naturschutzes Berücksichtigung finden.“

Dem Ratsbeschluss folgend, trat die Verwaltung in Verhandlungen mit der Bezirksregierung Köln, Open Grid Europe (OGE) und der Nordrheinischen Erdgasparallelleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG) mit dem Ziel ein, von der NETG die Einreichung eines Planänderungsantrages bei der Bezirksregierung Köln zu erwirken.

Am 27.10.2016 fand ein Gespräch aller Beteiligten statt. Vorweg gingen verschiedene Beratungsgespräche. Während die Bezirksregierung Köln ihre Bereitschaft betonte, über einen gestellten Antrag zu befinden, lehnte NETG eine Antragsstellung ab. Zur Begründung trägt sie vor, die untersuchte Alternativtrasse sei mit einem erheblich größeren Eingriff in den Naturhaushalt verbunden als die bereits planfestgestellte Trasse. Dies stehe einer Genehmigungsfähigkeit des Alternativverlaufes entgegen, was auch die Stellungnahme der Höheren Landschaftsbehörde vom 27.11.2015 (vgl. Anlage 2 der Vorlage Nr. 2016/1222) belege. Es sei daher widersinnig, einen Antrag nur der Form halber zu stellen, der ersichtlich keine Erfolgsaussichten habe.

Vor diesem Hintergrund beruft sich NETG auf die mit der Stadt geschlossene Vereinbarung (Nr. 5) vom 13.01.2015, wonach unter diesen Umständen kein Antrag gestellt werden braucht. Diese Vereinbarung zwischen der Stadt Leverkusen und der NETG ist als Anlage 1 der Vorlage beigelegt.

Die im Gespräch am 27.10.2016 zugesagten schriftlichen Stellungnahmen der NETG sowie der Bezirksregierung Köln zur Bewertung des Sachverhaltes sind der Vorlage als Anlagen 2 und 3 beigelegt.

Weil die Formulierung aus der ursprünglichen Stellungnahme der Höheren Landschaftsbehörde vom 27.11.2015 (vgl. Anlage 2 der Vorlage Nr. 2016/1222)

„Da die landschaftsrechtliche Eingriffsregelung eindeutig als Verursacherprinzip vorsieht, dass vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen sind, plädiere ich – ohne die Naturschutzbelange mit dem Schutzgut Mensch abgewogen zu haben – für die alte Version der Trassenführung.“

in der Ratssitzung am 26.09.2016 für Irritationen und Unmut gesorgt hat, stellten sowohl die Bezirksregierung Köln als auch NETG den Kontext der Regelung klar. Danach hat sich die Höhere Landschaftsbehörde in ihrer Stellungnahme einzig auf Fragen des Naturschutzes beschränkt. Die Belange des „Schutzgutes Mensch“ wurden bereits in dem existierenden Planfeststellungsbeschluss vom 30.10.2013 abgewogen. Hier war entscheidend, dass die Gasleitung alle einschlägigen Standards einhält. Es war daher bei der Prüfung der Alternativtrasse besonders auf die geänderten umwelt-, insbesondere naturschutzfachlichen Belange einzugehen.

Der Einschätzung der NETG, dass sie vor dem Hintergrund des geschilderten Sachverhaltes nicht zur Antragstellung vertraglich verpflichtet ist, schließt sich die Verwaltung an. Auch ein klageweises Vorgehen gegen die Gesellschaft hat keine Erfolgsaussichten. **Hinzu kommt, dass die Stadt Leverkusen kein eigenes Antragsrecht auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses hat.**

Zu 2.:

Gemäß Nr. 2 der Vereinbarung vom 13.01.2015 ist die Stadt Leverkusen **zur Rücknahme der Klage gegen den „Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Köln** für die Errichtung und den Betrieb einer Erdgasparallelleitung der NETG von Leverkusen-Hitdorf nach Bergisch Gladbach-Paffrath vom 30.10.2013 (AZ.: 25.3.4 – 1/05)“ **verpflichtet**, wenn die Untersuchungen ergeben haben, dass eine mindestens gleichwertige Trasse zu der planfestgestellten nicht besteht. Wie die Untersuchungen ergeben haben - **und die Entscheidung zu dieser Fragestellung obliegt gem. Nr. 1 der Vereinbarung der NETG** -, ist die Alternativroute gerade nicht gleichwertig, sondern mit einem größeren Eingriff in den Naturschutz verbunden. Aus diesem Grund ist die Klage zurückzunehmen.

Auf Kulanzbasis hat NETG für diesen Fall zugesagt, der Stadt Leverkusen die grundsätzlich von dieser zu tragenden Gutachterkosten (ca. 20.000 €) zu erlassen und im Klageverfahren keinen Antrag zu stellen, womit hier die grundsätzlich von der Stadt zu tragenden Anwaltskosten der Gesellschaft nicht anfallen. Zudem würden ca. 50.000 € nicht anfallen, die die Antragstellung eines Planänderungsverfahrens kosten würde.

Fazit:

1. Aus der Vereinbarung der Stadt Leverkusen mit der NETG vom 13.01.2015 besteht rechtlich keine Möglichkeit mehr, die Einreichung eines Planänderungsantrages bei der Bezirksregierung Köln von der NETG zu verlangen. Damit ist eine alternative Planung ausgeschlossen.

2. Auf Basis der Vereinbarung der Stadt Leverkusen mit der NETG vom 13.01.2015 ist die Stadt Leverkusen verpflichtet, die Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Köln vom 30.10.2013 zurückzunehmen. Im Übrigen hätte die derzeit ruhend gestellte Klage der Stadt Leverkusen gegen den Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Köln vom 30.10.2013 keine Erfolgsaussichten (vgl. Anlage 3 „Rechtliche Einschätzung des von der Stadt Leverkusen beauftragten Rechtsanwaltes vom 16.06.2016“ zur Vorlage Nr. 2016/1222).

Begründung der einfachen Dringlichkeit:

Aufgrund der bis zuletzt erfolgten Abstimmungen und Bewertungen konnte die Vorlage erst über den Nachtrag eingebracht werden.

Anlage/n:

- Anlage 1 - Vereinbarung v. 13.01.15
- Anlage 2 - Schreiben Bez. Reg. Köln v. 22.11.16
- Anlage 3 - Schreiben NETG vom 18.11.2016

Vereinbarung

zwischen

Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG

Kampstraße 49, 44137 Dortmund (im Folgenden „NETG“ genannt),
vertreten durch Herrn Frank Rathlev und Herrn Markus Graf

und

Stadt Leverkusen, Friedrich-Ebert-Platz 1, 51373 Leverkusen,
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Buchhorn

Für die Errichtung und den Betrieb einer Erdgasparallelleitung der NETG von Leverkusen-Hitdorf nach Bergisch Gladbach-Paffrath wurde der NETG am 30.10.2013 ein Planfeststellungsbeschluss erteilt (AZ.: 25.3.4 - 1/05). Gegen diesen wendet sich die Stadt Leverkusen mit Klage vom 14.01.2014. Die NETG ist diesem Verfahren beigeladen.

Zur Vermeidung eines langwierigen Rechtsstreits haben die Parteien vereinbart, gegenseitig aufeinander zuzugehen. Dafür beabsichtigt die NETG die Durchführung eines Planänderungsverfahrens im Bereich der „Waldsiedlung Leverkusen“ (genaue Beschreibung in Anlage) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Nach Auffassung der Bezirksregierung Köln ist für ein Planänderungsverfahren eine erneute Planrechtfertigung notwendig. Diese hat Tatsachen zu enthalten, die dazu führen, dass die geänderte Trasse als (im Wesentlichen) gleichwertig gegenüber der planfestgestellten Trasse erscheint. Die NETG wird nunmehr Untersuchungen durchführen (lassen), um eine solche Planbegründung zu erstellen, wobei der NETG nach Information der Stadt die Entscheidung obliegt, ob die gefundenen Tatsachen zur erneuten Planrechtfertigung ausreichend sind. Stadt und NETG einigen sich auf die Beauftragung des Büros Lange, Carl-Peschken-Str. 12, 47441 Moers, zur Durchführung der vorgenannten Untersuchungen, wobei die Beauftragung durch NETG erfolgt.
2. Die Stadt Leverkusen nimmt ihre Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Köln für die Errichtung und den Betrieb einer Erdgasparallelleitung der NETG von Leverkusen-Hitdorf nach Bergisch Gladbach-Paffrath vom 30.10.2013 (AZ.: 25.3.4 - 1/05) unverzüglich zurück, wenn entweder ein auf Basis der unter Ziffer 1. genannten Untersuchungen erarbeiteter Antrag auf Planänderung bei der Bezirksregierung Köln eingereicht worden ist oder die vorgenannten Untersuchungen ergeben haben, dass eine mindestens gleichwertige Trasse zu der planfestgestellten nicht besteht.

3. Spätestens mit Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses der Bezirksregierung Köln für die Errichtung und den Betrieb einer Erdgasparallelleitung der NETG von Leverkusen-Hitdorf nach Bergisch Gladbach-Paffrath vom 30.10.2013 (AZ.: 25.3.4 - 1/05) und dem Vorliegen einer Planrechtfertigung, auf deren Grundlage die Bezirksregierung Köln das Planänderungsverfahren einleitet, beginnt NETG unverzüglich mit der Vorbereitung eines Planänderungsverfahrens zur Umsetzung der von der Stadt Leverkusen vorgeschlagenen Trassenänderung (genaue Beschreibung in Anlage) in Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln als verfahrensführende Behörde. Zu diesem Zweck wird NETG zunächst sämtliche erforderliche Unterlagen erstellen, und anschließend die Planänderung beantragen. Es ist gemeinsames Verständnis der Parteien, dass durch Beantragung der Planänderung NETG das planfestgestellte Vorhaben nicht aufgibt im Sinne von § 77 VwVfG.
4. Die Stadt Leverkusen sichert zu, im Sinne des Planänderungsvorhabens auf sämtliche Beteiligte und Betroffene zuzugehen und für die Planänderung einzutreten. Sie trägt zudem sämtliche Planungskosten (Kostenschätzung 100.000,--€), Verwaltungsgebühren und Verfahrenskosten. Dazu zählen auch die Kosten der Untersuchungen nach Ziffer 1.
5. NETG ist berechtigt, den Planänderungsantrag wieder zurückzuziehen, wenn es im Verlaufe des Planänderungsverfahrens zu unüberwindlichen Planungskonflikten im Bereich der neuen Trasse kommt, die eine Genehmigungsfähigkeit oder bautechnische Umsetzung des Leitungsverlauf unmöglich erscheinen lassen oder mit nicht kalkulierbaren technischen/finanziellen Risiken belasten würden wie insbesondere zusätzliche Kompensationsmaßnahmen für den neuen Eingriff in Natur und Landschaft, substantielle Einwendungen gleich welcher Art oder negative Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange, die die Planänderung genehmigungsrechtlich gefährden oder erforderliche privatrechtliche Einigungen zu den gleichen Bedingungen, wie Sie auch für die übrigen von der Trasse Betroffenen gelten (Ermittlung der Höhe der Dienstbarkeitsentschädigung etc.), nicht erzielt werden können. NETG ist auch berechtigt, den Planänderungsantrag zurückzuziehen, wenn die Errichtung der Erdgasparallelleitung als Maßnahme im Netzentwicklungsplan Gas zeitlich früher umzusetzen ist und die Durchführung des Planänderungsverfahrens diese Umsetzung behindert. Wenn NETG von der Berechtigung zur Zurückziehung des Planänderungsantrags Gebrauch macht, verbleibt es bei der Verpflichtung der Stadt zur Kostenübernahme nach Ziffer 4 Sätze 2 und 3. NETG wird die Stadt im Vorfeld über eine Entscheidung, den Planänderungsantrag zurückzuziehen, informieren.
6. Die Vereinbarung gilt als aufgehoben, wenn bis zum 30.06.2016 der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Köln für die Errichtung und den Betrieb einer Erdgasparallelleitung der NETG von Leverkusen-

Hitdorf nach Bergisch Gladbach-Paffrath vom 30.10.2013 (AZ.: 25.3.4 - 1/05) keine Bestandskraft erlangt hat. Bis dahin entstandene Kosten werden von der Kostenregelung nach Ziffer 4 erfasst.

7. Jegliche Änderung dieser Vereinbarung ist nur wirksam, wenn sie in Schriftform erfolgt. Dies gilt auch für einen Verzicht auf die Einhaltung der Schriftform.

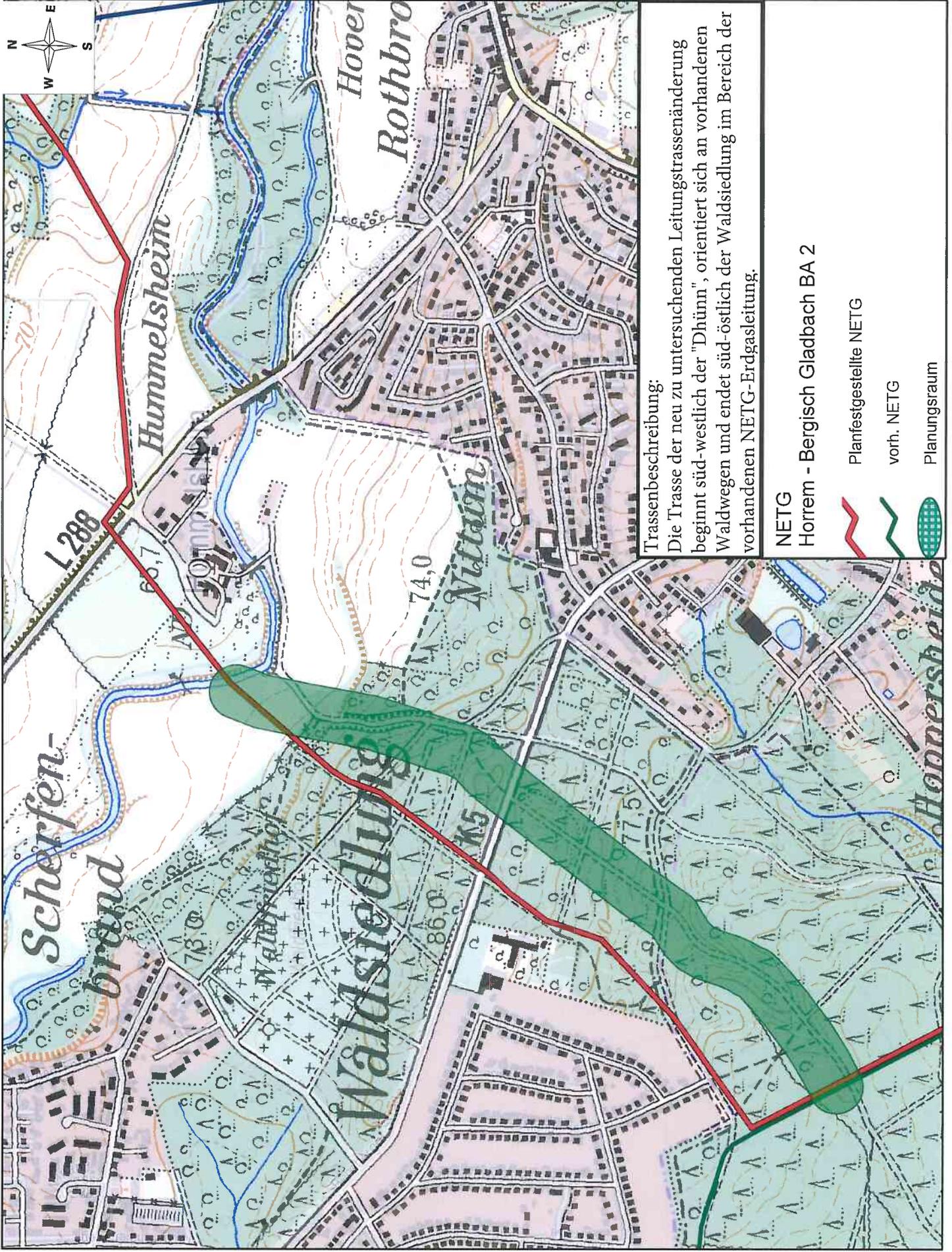
Leverkusen, den 13.01.15



Dortmund, den 18.12.14



Anlage: Plan und Trassenbeschreibung der geplanten Planänderung



Trassenbeschreibung:

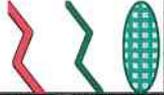
Die Trasse der neu zu untersuchenden Leitungstrassenänderung beginnt süd-westlich der "Dhünn", orientiert sich an vorhandenen Waldwegen und endet süd-östlich der Waldsiedlung im Bereich der vorhandenen NETG-Erdgasleitung.

NETG
Horrem - Bergisch Gladbach BA 2

Planfestgestellte NETG

vorh. NETG

Planungsraum





Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Herrn
Oberbürgermeister Richrath
Stadt Leverkusen
Friedrich-Ebert-Platz 1
51373 Leverkusen

Datum: 22.11.2016
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
25.3.4 - 1/05

Auskunft erteilt:
Herr Neugebauer

stephan.neugebauer@
brk.nrw.de
Zimmer: H 533
Telefon: (0221) 147 - 2694
Fax: (0221) 147 - 2890

Neubau der Erdgas-Parallelleitung der NETG nahe der Waldsiedlung in Leverkusen

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Richrath,

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

gerne komme ich Ihrer Bitte nach, Ihnen die Aspekte zum Verfahren für die NETG-Gasleitung darzulegen.

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Hierbei erscheint mir zunächst wichtig, den im Vorfeld der Ratssitzung vom 26.09.2016 kritisierten Abwägungsmangel zwischen Mensch und Natur ins rechte Licht zu rücken.

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Im Zusammenhang mit der von Seiten der Stadt gewünschten Trassenänderung hat die NETG von einem Gutachterbüro eine Umweltstudie zu der alternativen Trasse erstellen lassen. Zu dieser Umweltstudie hat meine Höhere Landschaftsbehörde eine ausschließlich auf ihren Aufgabenbereich begrenzte Stellungnahme abgegeben, die ich Ihnen zur Verfügung gestellt hatte.

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach Vereinbarung)

Dass es sich hierbei um eine ausschließlich auf landschaftsrechtliche Belange begrenzte Einschätzung zu der Umweltstudie handelt, hat meine Höhere Landschaftsbehörde mit dem Hinweis unterstrichen, dass sie keine Abwägung mit anderen Belangen vorgenommen hat.

Landeskasse Düsseldorf:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE34 3005 0000 0000 0965 60
BIC: WELADEDXXX
Zahlungsavise bitte an zentralebuchungsstelle@
brk.nrw.de

Wie Ihnen bekannt ist, findet eine solche Abwägung im Zuge eines Planfeststellungsverfahrens statt, welches bisher für die alternative Trasse nicht beantragt worden ist.

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



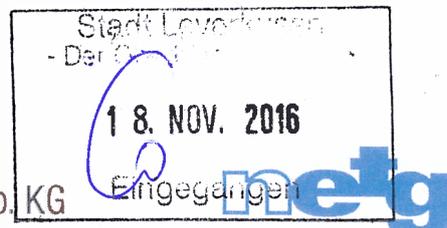
Daneben existiert allerdings mein von der Stadt Leverkusen beklagter Planfeststellungsbeschluss vom 30.10.2013. In diesem Planfeststellungsbeschluss sind sowohl die Belange von Landschaft und Natur als auch die Belange des Menschen, wenn auch mit einem von der Bevölkerung nicht akzeptierten Ergebnis, berücksichtigt bzw. in die Abwägung eingestellt worden.

Für den Fall eines neuen Planfeststellungsverfahrens, wäre auch für die von der Stadt Leverkusen im Bereich der Waldsiedlung angedachte Trasse eine Variantenuntersuchung durchzuführen, so dass nicht vorherzusagen ist, ob ein neues Verfahren zu einem anderen Ergebnis führen würde.

Wie aber schon im Februar dargelegt, würde die Bezirksregierung Köln ein Verfahren für die alternative Trasse auf Antrag durchführen.

Im Auftrag

(Neugebauer)



Herrn
Oberbürgermeister Richrath
Stadt Leverkusen
Friedrich-Ebert-Platz 1
51373 Leverkusen

POSTANSCHRIFT:
Kampstr. 49
44137 Dortmund

TELEFON (0231) 91291-1133
TELEFAX (0231) 91291-381133
Mail: netg@thyssengas.com

Dortmund, 18.11.2016

Erdgasparallelleitung der NETG von Leverkusen-Hitdorf nach Bergisch-Gladbach-Paffrath

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Richrath,

wir nehmen Bezug auf die gemeinsame Besprechung vom 27.10.2016 und möchten Ihnen hiermit zusammenfassend noch einmal schriftlich darlegen, warum wir – im Einklang mit der zwischen uns geschlossenen Vereinbarung vom 18.12.2014/13.1.2015 – keinen Antrag auf Planänderung stellen werden. Wir wollen vorab allerdings die Gelegenheit nutzen und uns für die konstruktiven Gespräche und Ihre Bemühungen, zu einer für alle Seiten tragfähigen Lösung zu gelangen, bedanken. Unsere Entscheidung ändert nichts daran, dass wir auch weiterhin bemüht sein werden, die Interessen der Stadt Leverkusen und ihrer Bürger bei der Planumsetzung angemessen zu berücksichtigen.

Die o.g. Vereinbarung sieht in Ziffer 1 vor, das Büro Lange mit der Untersuchung zu beauftragen, ob eine (im Wesentlichen) gleichwertige Alternativtrasse zu der unter dem 30.10.2013 planfestgestellten besteht, um die behördlich geforderte Planrechtfertigung für eine etwaige Änderung begründen zu können. Der insoweit maßgebliche Untersuchungsraum ist in der Anlage zu dieser Vereinbarung ausgewiesen.

In Umsetzung dieser vertraglichen Verpflichtung hat NETG das Gutachterbüro Lange beauftragt. Dieses ist unter dem 30.09.2015 u.a. zu dem Ergebnis gekommen, dass die untersuchte Variante zu einem nahezu doppelt so großen Wertverlust hinsichtlich der Lebensraumfunktion führt (vgl. Landschaftspflegerischer Begleitplan, S. 48). Eine im Wesentlichen gleichwertige Trassenalternative gibt es danach nicht.

Die Bezirksregierung Köln als Höhere Landschaftsbehörde hat diese Ergebnisse selbständig geprüft und ist dabei ebenfalls zu der Einschätzung gelangt, dass durch die Alternativtrasse erhebliche Eingriffe in den Naturhaushalt in Rede stünden. Insoweit sind die gutachtlichen Feststellungen behördlicherseits also bereits bestätigt worden, obwohl es noch keine förmliche Befassung mit einem Änderungsantrag gab.

Im Vorfeld der Ratssitzung vom 26.9.2016 ist demgegenüber vorgetragen worden, in der Einschätzung der Höheren Landschaftsbehörde liege - insbesondere unter Einbeziehung des Schutzguts Mensch - keine abschließende Abwägung; eine solche stehe vielmehr noch aus.

Diese Auffassung ist unzutreffend. Eine solche Abwägung hat bereits stattgefunden. Sie ist im Planfeststellungsbeschluss vom 30.10.2013 getroffen worden (siehe dort S. 63) und steht nicht erneut zur Debatte. Die Gasleitung unseres Unternehmens hält alle einschlägigen technischen Standards ein und ist sicher. Auf einen bestimmten Abstand zu menschlichen Siedlungen oder Aufenthaltsorten kommt es von Rechts wegen nicht an. Das zeigt sich schon praktisch daran, dass tausende Kilometer Gasleitungen durch Städte und Wohngebiete verlaufen, ohne dass darin eine Gefahr für die Bevölkerung zu sehen ist. Für die von der Bezirksregierung Köln seinerzeit getroffene Abwägung spielte es deshalb keine Rolle, ob ein etwaiger Abstand von 5, 50 oder 500 Metern besteht. Bei der Prüfung einer Alternativtrasse ging es deshalb allein um umwelt-, insbesondere naturschutzfachliche Belange; nur insoweit wurde die bereits getroffene Abwägung einer erneuten Überprüfung geöffnet.

Sowohl die gutachterlichen Feststellungen als auch die Einschätzung der Höheren Landschaftsbehörde, die im Gespräch am 27.10.2016 von der Bezirksregierung nochmals bestätigt wurde, sind insofern zu der Bewertung gelangt, dass die betrachtete Alternative nicht „mindestens gleichwertig“ ist. Dieses Ergebnis ist eindeutig.

Unser Haus macht deshalb von seiner vereinbarten Befugnis Gebrauch, keinen Planänderungsantrag zu stellen. Es sieht sich darin auch durch die Regelung unter Ziffer 5 der Vereinbarung bestätigt, wonach ein zunächst gestellter Planänderungsantrag wieder zurückgezogen werden darf, wenn es im Verlaufe des Verfahrens zu zusätzlichen Kompensationsmaßnahmen für den neuen Eingriff in Natur und Landschaft oder negativen Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange, welche die Planänderung genehmigungsrechtlich gefährden, kommt. So liegt es durch die vorgezogene Würdigung der Behörde der Sache nach auch hier; bei jedweder Alternativenbetrachtung würde die zur Zeit planfestgestellte Trasse eine „sich aufdrängende“ Variante darstellen und deshalb der Genehmigungsfähigkeit des betrachteten Alternativverlaufs entgegenstehen. Es wäre deshalb widersinnig, zunächst einen Antrag zu stellen, um ihn dann sogleich wieder zurückzunehmen, obwohl – nach den Feststellungen des eigenen Gutachters und der maßgeblichen behördlichen Einschätzung – schon jetzt feststeht, dass es zu solchen Folgerungen kommen würde.

Wir sind darüber hinaus der Auffassung, dass die Stadt Leverkusen im Gegenzug nunmehr auch ihrer Verpflichtung aus Ziffer 2 der Vereinbarung nachkommen und die eingereichte Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss vom 30.10.2013 zurücknehmen muss. Denn die vorgenannten Untersuchungen haben ergeben, dass eine mindestens gleichwertige Trasse zu der planfestgestellten nicht besteht.

An unserer Zusage, für den Fall der entsprechenden Klagerücknahme auf die Erstattung der bereits entstandenen Planungskosten, internen Aufwände sowie auf externe Rechtsanwaltskosten – entgegen unseres dahingehenden Anspruchs aus Ziffer 4 der Vereinbarung – zu verzichten, halten wir fest.

Mit freundlichen Grüßen
NORDRHEINISCHE ERDGASTRANSPORTLEITUNGSGESELLSCHAFT mbH & Co.KG

Frank Rathlev

Markus Graf

Sitz der Gesellschaft: Dortmund
Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr. HRA 17834
Steuernummer: 314/5776/0518

Komplementärin : Nordrheinische Erdgastransportleitungs-Verwaltungs-GmbH
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. A. Botzenhardt
Geschäftsführung: Frank Rathlev, Markus Graf
Sitz der Gesellschaft: Dortmund
Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr. HRB 26278